

BESCHEID-Beschwerde

- an den VfGH (Art. 144 B-VG)
- mit Abtretungsantrag (Sukzessivbeschwerde)
- absoluter Anwaltszwang
- Parallelbeschwerde ?
- Anlaßfallwirkung (Art. 139 Abs. 6 bzw. Art. 140 Abs. 7 B-VG
- Entscheidung des VfGH: Feststellung der Rechtsverletzung; Kassation
- an den VwGH (Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG)
- Prozessvoraussetzungen
- Form und Inhalt der Beschwerde
 - zwingend
 - fakultativ
- Beschwerdepunkt(e)
- Beschwerdegründe
- bestimmtes Begehren
- Angaben zur Rechtzeitigkeit

Prozessvoraussetzungen

- Bescheid
- Erschöpfung des Instanzenzuges
- Beschwerdefrist
- Beschwerdeberechtigung
 - Beschwer

Form und Inhalt der Beschwerde (§§ 28, 29 VwGG) **zwingend**

1. Adressierung , direkt an den VwGH
2. Bezeichnung des Beschwerdeführers
3. relativer Vertretungszwang
4. Unterschrift des RA oder WP
5. Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
6. Bezeichnung der belangten Behörde
7. Sachverhalt
8. Beschwerdepunkte
9. Beschwerdegründe
10. bestimmtes Begehren
11. Angaben zur Rechtzeitigkeit

Form und Inhalt der Beschwerde (§§ 28, 29 VwGG) **fakultativ**

- Antrag auf Bewilligung der **aufschiebenden Wirkung**
- Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe
- Antrag auf **Kostenersatz** (strenges Antragsprinzip)
- Antrag auf Durchführung einer Verhandlung

An den Verwaltungsgerichtshof

1010 Wien, Judenplatz 11

Beschwerdeführer: vertreten durch:

Belangte Behörde:

betreffend:

Beschwerde gem. Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid des UFS ... vom ... , Zl ... , zugestellt am ... , betreffend

erhebe ich in offener Frist

B e s c h w e r d e

an den Verwaltungsgerichtshof.

Sachverhalt:

Beschwerdepunkt:

Beschwerdegründe:

Antrag: Ich stelle aus diesem Grund den ... A n t r a g ,

den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben und dem den Ersatz der Kosten des Verfahrens binn zwei Wochen zu Händen des Beschwerdevertreters bei sonstiger Exekution aufzuerlegen.

Franz Beschwerdeführer

Beschwerdepunkt(e)

- § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG:

„Die Beschwerde hat zu enthalten ...

4. die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet ...“

Beschwerdepunkt(e)

- § 41 Abs. 1 VwGG :

„Der Verwaltungsgerichtshof hat, soweit er nicht ... den angefochtenen Bescheid

(nur) aufgrund der geltend gemachten Beschwerdepunkte

(§ 28 Abs. 1 Z 3) ... zu überprüfen ...“

Beschwerdepunkt(e)

- Festlegung des **Prozeßgegenstandes**
 - Der VwGH überprüft nur – ob jenes subjektive Recht verletzt wurde – dessen Verletzung der Beschwerdeführer behauptet
 - Merke: Der Beschwerdepunkt = der Prozessgegenstand
 - nicht zu verwechseln mit den : Beschwerdegründen

Beschwerdegründe

(§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG)

= Aufhebungsgründe (§ 42 Abs. 2)

„(2) *Der angefochtene Bescheid ist aufzuheben*

1. *wegen Rechtswidrigkeit seines **Inhalts**,*
2. *wegen Rechtswidrigkeit infolge **Unzuständigkeit** der belangten Behörde,*
3. *wegen Rechtswidrigkeit infolge **Verletzung von Verfahrensvorschriften**,
und zwar weil*
 - a) *der Sachverhalt von der belangten Behörde in einem wesentlichen Punkt
aktenwidrig angenommen wurde oder*
 - b) *der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt eine Ergänzung bedarf oder*
 - c) *Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die
belangte Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.*

Beschwerdepunkt(e) - Formulierungsbeispiele

„Der **Beschwerdeführer** wird durch den **angefochtenen Bescheid** in seinem Recht darauf verletzt,

- daß der Vertrag nicht als Veräußerungsgeschäft gem § 30 Abs 1 Z 1 lit a EStG 1988 behandelt wird;
- daß der ... Aufwand als Sonderausgabe gem 18 Abs 1 Z ... EStG 1988 anerkannt wird;
- daß mit Rücksicht auf ... der ermäßigte Steuersatz gem § 10 Abs 2 Z ... UStG angewendet wird.

Klaglosstellung

- formelle
 - Beseitigung des belastenden Anspruches
 - durch die belangte Behörde selbst
 - durch die Oberbehörde
 - im Falle einer Parallelbeschwerde durch den Verfassungsgerichtshof
- materielle
 - wenn zwar der Bescheid nach wie vor dem Rechtsbestand angehört, aber zB durch eine Maßnahme des Gesetzgebers oder nach Erlassung eines anderen rechtskräftigen Bescheides
 - keine nachteiligen Auswirkungen mehr entfaltet
 - oder sich die Aufhebung des Bescheides aus anderen Gründen auf die Rechtsposition des Beschwerdeführers nicht mehr verändernd auswirken kann

Neuerungsverbot

§ 41 Abs. 1 VwGG

*„Der Verwaltungsgerichtshof hat, ... , den angefochtenen Bescheid aufgrund **des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes** .. zu überprüfen ... „.*

Bekämpfung der Beweiswürdigung

Unschlüssigkeit der Beweiswürdigung :

1. Verstoß gegen die Denkgesetze
2. Widerspruch zu allgemein menschlichem Erfahrungsgut

führt zu

Begründungsmangel = Verfahrensfehler

Erkenntnis des VwGH

- § 41 Abs. 1
 - Abweisung der Beschwerde als unbegründet
 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides
 - (Kassation)
 - keine Abänderungskompetenz

Wirkung der Erkenntnisse

- **Bindung** : die belangte Behörde ist verpflichtet, unverzüglich den der Rechtsmeinung des VwGH entsprechenden Zustand herzustellen
- **Exekutionstitel** : bezüglich Kostenentscheidung

SÄUMNIS-Beschwerde

- Art 132 B-VG
- §§ **27**, 36 Abs 2, 42 Abs 4 und 63 Abs 2 VwGG
- wegen „Verletzung der Entscheidungspflicht“

Prozessvoraussetzungen

1. Erschöpfung des Instanzen- bzw. Devolutionszuges
2. Ablauf der Entscheidungsfrist
3. Beschwerdeberechtigung (Beschwer)

Prozessvoraussetzungen

1. Erschöpfung des Instanzen- bzw. Devolutionszuges
2. Ablauf der Entscheidungsfrist
3. Beschwerdeberechtigung (Beschwer)

Inhaltserfordernisse

1. Beschwerdepunkt

- die Behauptung der Verletzung des subjektiven öffentlichen Rechts des Beschwerdeführers auf Sachentscheidung

2. Sachverhalt

- auch Säumnisbeschwerden haben eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten

3. Beschwerdeantrag

- *Antrag, der Verwaltungsgerichtshof wolle in Stattgebung meiner Säumnisbeschwerde siehe MUSTER*

Beschwerdepunkt - Muster

Beschwerdepunkt:

Ich erachte mich dadurch, dass die belangte Behörde durch mehr als sechs Monate über meine Berufung nicht entschieden hat, in meinem Recht auf Sachentscheidung als verletzt.

Sachverhalt:

Beschwerdeantrag - Muster

A n t r a g ,

der Verwaltungsgerichtshof wolle in Stattgebung meiner Säumnisbeschwerde in der Sache selbst erkennen, meiner Berufung gem. § in Anwendung des § ... und § des und § ... des , BGBl Nr. / in der Fassung , Folge geben und den ... instanzlichen Bescheid des ... dahin abzuändern, dass werde.

Die möge in jedem Fall zur Leistung von Aufwandsatz binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution verhalten werden.

Erkenntnis des VwGH

- Erkenntnis bei Säumnisbeschwerde:

In der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH; Art 220 ff EGV)

- Sitz in Luxemburg
- Wahrung des Gemeinschaftsrechtes in seiner Auslegung und Anwendung
- Auslegungsmonopol
 - Füllung von Rechtslücken , Rechtsfortbildung
 - Den Entscheidungen des EugH kommt – de facto – allgemein verbindliche Wirkung, praktisch Rechsetzungsfunktion zu
- 1 Richter pro Mitgliedstaat
- Kompetenzen
 - Vertragsverletzungsverfahren - Feststellungsurteil – Staatshaftung
 - Verhängung eines Zwangsgeldes
 - Nichtigkeitsklage – Individualrechtsschutz
 - Untätigkeitsklage – „Säumnis“
 - Ermessenprüfung
 - **Vorabentscheidung** (Art 234 ff EGV)

Vorabentscheidung (Art 234 ff EGV)

- **Rechtseinheit** des Gemeinschaftsrechts
- **Vorabentscheidung**
 - Auslegung des Vertrages (EUV)
 - Gültigkeit und Auslegung von Handlungen der Gemeinschaftsorgane
 - Auslegungen der Satzungen und der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen

Der nationale Richter hat die Entscheidung des EuGH auf den von ihm zu entscheidenden Fall anzuwenden.

Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens:

Antragsberechtigt : jedes nationale Gericht (Tribunal), auch UVS

Antragsverpflichtet: nationale Höchstgerichte

Vorlageantrag: muß Fragestellung betreffend Auslegung oder Gültigkeit einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts enthalten und ist ausführlich zu begründen.

Ausnahme : bei gleichgelagerten Fall bereits eine Entscheidung des EuGH ergangen; gesicherte Rechtsspr.

Verletzung der Vorlagepflicht : = EU-Vertragsverletzung , **Staatshaftung**

Vorabentscheidung (Art 234 ff EGV)

Vorläufiger Rechtsschutz

Vollziehung des nationalen Rechtsaktes – vorläufig aussetzbar – unter gewissen Voraussetzungen
z.B : dringlicher Rechtsschutz erforderlich um schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden vom Antragsteller abzuwenden.

Urteil des EuGH: Bindung für das Ausgangsverfahren;

de facto **erga-omnes Wirkung** (praktisch Rechtssetzungsfunktion)

ex tunc (zeitliche Beschränkung möglich)

sofort rechtskräftig

Staatshafung

Schadenersatzanspruch des Einzelnen

- wer durch rechtswidriges Verhalten des Mitgliedsstaates
- einen Schaden erlitten hat,

- hat nach nationalem Recht durchsetzbaren Schadenersatzanspruch

- unmittelbarer Kausalzusammenhang, rechtverletzenden Verhalten des Mitgliedstaates und Schaden des einzelnen erforderlich.

- Österr Amtshaftungsrecht , bisher keine Haftung wegen Fehlverhaltens des Gesetzgebers – insoweit durch Gemeinschaftsrecht verdrängt.

Sonstige Internationale Gerichtshöfe

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg
- Internationaler Gerichtshof in Den Haag
 - Ziel : Streitigkeiten zwischen den Staaten durch ein Schiedsgericht statt Krieg zu lösen.
 - Zentrale Gerichtsinstanz der Vereinten Nationen, gegr. 1899
- Internationaler Strafgerichtshof für Kriegsverbrechen in Den Haag

Mündliche Prüfungsfragen 2000-2003

- VwGH entscheidet wie ?
- Zuständigkeit des VwGH ?
- Wirksamkeit d. Zugehens eines Abgabenbescheides – Fallbeispiele mit einem aufhebenden VwGH-Urteil ?
- Staatshaftung und Amtshaftung ?
- EuGH
- Unabhängiger Vw-Senat ? Was ist das ?
- Vw-Senat / Finanzangelegenheit ? Wann ?
- Wie bekämpft man einen ... Abgabenbescheid, der rechtswidrig ist ?
- Art 144 BVG Bescheidbeschwerde
- EuGH
- Wann kommt es beim Verwaltungsgerichtshof zu einem verstärkten Senat ?
- Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, man benötigt die Unterschrift, muss sich aber nicht vertreten lassen.

Mündliche Prüfungsfragen 2000-2003

- Grundzüge des Vw + Vf + Umweltrecht ?
- Grundprinzipien ? Welche gelten ?
- Was geschieht ..., daß eine DBA rechtswidrig ist? Ist Verfassungsgerichtshofbeschwerde möglich? Wogegen richtet sie sich? Bescheid, Bescheidbeschwerde, Rechtswidriger ...
- Kompetenzabgrenzung VwGH zu anderen Behörden ? Artikel in dr BV, nach welchen VwGH nicht zuständig ist ?
- Was sind weisungsfreie Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag? Wer kann welche Behörde schaffen? (Sowohl Bundes- als auch Landesgesetzgeber!)
- Öffentliches Recht > Säunisbeschwerde > an welches Gericht? VwGH – Voraussetzungen
- Instanzenzug/Regelungen? Wie ?
- Ermittlung der obersten Behörde
- Beschwerde – Beschwerden bei Rechtswidrkt. Beim VfGH ?
- Was ist das Verfassungsrechtsziel ?
- Ist VfGH Beschwerde möglich ?
- EuGH

Mündliche Prüfungsfragen 2000-2003

- Wo gibt es unabhängigen Verwaltungssenat?
- Instandsetzung nur VfGH?
- Staatshaftung
- Unabhängiger Verwaltungssenat
- Was macht EuGH , wieso ?
- Verfahren beim VGH, Bescheidbeschwerden bi VGH, Säumnisverfahren ?
- Welche Befugnis hat EuGH nicht? *Er kann keine Gesetze aufheben, er kann nur entscheiden , daß eine innerstaatliche Norm nicht dem EU Gemeinschaftsrecht entspricht.*

Linkübersicht

- Unabhängiger Finanzsenat
 - <http://www.ufs.bmf.gv.at/>
- Verwaltungsgerichtshof
 - <http://www.vwgh.gv.at/>
- Verfassungsgerichtshof
 - <http://www.vfg.gv.at/>
- Europäischer Gerichtshof
 - <http://www.curia.eu.int/>